Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Marktheidenfeld
(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBL. S. 236) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Marktheidenfeld.

2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Masten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht sind. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind. Diese Anschläge können von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden.

3) Von der Beschränkung ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

(1) Anschlagtafeln im Stadtgebiet
Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakate für örtliche Veranstaltungen in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden:

A. Kernstadt

- Parkplatz am Lohgraben
- Alter Festplatz, Baumhofstraße/Friedenstraße
- Brückenparkplatz an der Infotafel

B. Stadtteile

- Altfeld, Grafschaftshalle
- Glasofen, Milchsammelstelle
- Marienbrunn, Containerstellplatz
- Oberwittbach, Bürgerhaus
- Zimmern, Ortseingang

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf keiner Genehmigung bei der Werbung für Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen und anderen gemeinnützigen Organisationen.
Andere Plakate und Anschläge sind nicht zulässig.

(2) Werbeflächen für Banner
Die Stadt Marktheidenfeld hat an den Kreiseln Südring/B 8 und Georg-Mayr-Straße/Nordring Ständergerüste für Banner aufgestellt (Gesamtfläche 6 m x 3 m). Mit den einzelnen Bannern in der maximalen Größe 3 x 1 m kann auf örtliche Veranstaltungen und Ereignisse hingewiesen werden.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag nach § 4 dieser Verordnung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

(3) Sonstige Standorte
Das Anbringen von Plakaten an anderen Stellen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt nach § 4 dieser Verordnung. Die maximale Größe der Plakate soll das Format DIN AO (1,19 x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Anzahl, Größe und Standort der Plakate entscheidet die Stadt.

Im Außenbereich ist grundsätzlich keine Plakatierung erlaubt. Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(4) Wahlwerbung
Für öffentliche Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden gelten die Bestimmungen dieser Verordnung im Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin und während der jeweiligen Eintragungsfrist mit folgender Maßgabe:

a) Anzeigepflicht
Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerentscheiden haben die Art und Anzahl der öffentlichen Anschläge mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Stadt Marktheidenfeld anzuzeigen.

b) Gestaltung
Über die Regelung Abs. 3 hinaus, sind großformatige Tafeln, Banner, Transparente, etc. nur auf den von der Stadt Marktheidenfeld hierfür ausdrücklich zugelassenen Flächen und mit gesonderter Erlaubnis zulässig.

c) Entfernung
Alle öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Termin wieder entfernt werden.

d) Sonstige Bestimmungen
Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben darüber hinaus von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung vorzulegen. Ein Muster des Plakats ist vorzulegen, die Anzahl der aufzustellenden Plakate ist anzugeben.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann die Beseitigung der entgegen den Regeln dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen und die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder der genehmigten Zeiträume anbringt oder anbringen lässt.

2. als Antragsteller oder Veranstalter der Anordnung der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt.

3. als Verantwortlicher gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den 16. Juni 2021

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister